

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Laufzeiten des elektronischen Zahlungsverkehrs bei Geldinstituten gesetzlich geregelt werden.

Der Petent beklagt die Überweisungsfristen von zwei bis fünf Tagen zwischen der Belastung des Auftraggeberkontos und der Gutschrift auf dem Empfängerkonto, da er diese für zu lang erachtet. Er fordert daher eine gesetzliche Regelung, nach der generell eine Überweisungsfrist von nur einem Tag einzuhalten ist.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 302 Unterstützern mitgezeichnet. Dazu wurden 10 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Zu der Thematik liegen weitere sachgleiche Petitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt eingegangen werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Die maximale Länge der Überweisungsfristen ist grundsätzlich in § 676 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich geregelt. Jedoch kann die Länge der Ausführungsfrist sowie ihr Beginn nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit sowohl

durch eine individualvertragliche Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Bankkunden als auch durch die vertragliche Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB) abweichend von der gesetzlichen Regelung bestimmt werden. Sollten jedoch keine anderen Überweisungsfristen vereinbart worden sein, so sind Überweisungen gemäß § 676a Abs. 2 Satz 1 BGB „baldmöglichst“ zu bewirken, jedoch unter Berücksichtigung der in § 676 a Abs. 2 Satz 2 BGB für bestimmte Überweisungsvorgänge aufgeführten Höchstfristen von zwei bis fünf Tagen, abhängig von der Art des jeweiligen Überweisungsauftrags. Als die für den Fristbeginn maßgeblichen Bankgeschäftstage gelten dabei diejenigen Werktage (ohne Samstage), an denen alle an der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben. Sollte die Überweisung jedoch einmal nicht fristgerecht erfolgen, so ist das Kreditinstitut nach § 676 Abs. 1 Satz 1 BGB verpflichtet, dem Überweisenden den Überweisungsbetrag für die Dauer der Verspätung zu verzinsen.

Die genannten Regelungen gelten unabhängig von der Art der Auftragserteilung (Belegabgabe in der Filiale, SB-Terminal, Telefon, Internet), da insbesondere beim Internet- bzw. Telefon-Banking zwar die Übermittlung an das Kreditinstitut selber und die daran anschließende Bearbeitungszeit in diesem Institut, jedoch nicht die Übermittlungszeit im Anschluss an die Auftragsausführung beschleunigt wird. Grund hierfür ist insbesondere, dass die Weiterleitung der Überweisungsdaten nur einen Teil des Gesamtvorgangs darstellt und daneben auch die tatsächliche geldliche Verrechnung in zulässiger Weise gewährleistet werden muss. Ferner stehen die meisten Kreditinstitute nicht unmittelbar miteinander in Kontoverbindung, sondern nutzen so genannte Clearingstellen wie z. B. die Deutsche Bundesbank, die Landesbanken der Sparkassen oder die Zentralinstitute der Volks- und Raiffeisenbanken für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, wobei diese wiederum angehalten sind, die Zahlungen unverzüglich und auf dem jeweils am besten geeigneten Weg weiterzuleiten.

Für den Kunden besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, die Überweisungen sofort zur taggleichen Gutschrift beim Empfänger weiterleiten zu lassen, doch sind solche Eil- bzw. telegraphischen Überweisungen wegen des erhöhten, teilweise manuellen Bearbeitungsaufwandes erheblich teurer als Standardüberweisungen. Dieser Abwicklungsweg wird daher grundsätzlich nur auf ausdrückliche Anweisung

des Bankkunden gewählt und insbesondere bei großvolumigen Transaktionen, wegen der prozentual nur unwesentlich ins Gewicht fallenden Gebühren, gewählt. Da es sich bei den gesetzlich festgelegten Fristen jedoch lediglich um Maximalwerte handelt, werden diese in der Praxis nach Erfahrungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) oftmals nicht ausgeschöpft. Vielmehr ist der BaFin aus jüngster Zeit kein Fall bekannt geworden, in dem sie gegen ein Kreditinstitut wegen Überschreitung der Fristen einschreiten musste. Sollten aus Sicht des Petenten jedoch Hinweise für einen Verstoß gegen die rechtlichen Bestimmungen festgestellt werden, würde die BaFin diesen nachgehen. Im Übrigen besteht in solchen Fällen auch die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche, die sich aus einem solchen Gesetzesverstoß ergeben könnten, auf dem Rechtsweg oder bei den Schlichtungsstellen der Bankverbände geltend zu machen.

Inwieweit die neuesten technischen Entwicklungen zur weiteren Beschleunigung von Überweisungszahlungen beitragen können und auf welche Weise dies bei der Bemessung der Ausführungsfrist zu berücksichtigen wäre, wird derzeit von der Europäischen Kommission geprüft. Die Entwicklung eines dies umfassenden „Gesamtpakets“ zur weiteren Modernisierung und Zusammenführung des Zahlungsverkehrs („Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehrsraum“) wird bis zum Jahr 2010 angestrebt.

Natürlich sollen Überweisungsfristen so kurz wie möglich gehalten werden. Doch sind dazu keine Gesetzesänderungen notwendig, zumindest so lange, bis die Beratungen auf europäischer Ebene weiter gediehen sind. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.